

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Rainer Brüderle, Rainer Funke, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Gisela Frick, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Klaus Kinkel, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Dr. Dieter Thomae und der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1932, 14/3802 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 – Änderung des Vermögensgesetzes – werden die Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 gestrichen.
2. In Artikel 3 – Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes – wird nach der Nummer 2 eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

(1) Für Anspruchsberechtigte nach § 1 gelten die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628) und die Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen, das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (Flächenerwerbsverordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072) fort.

(2) § 3a findet auf Anspruchsberechtigte nach § 1 keine Anwendung.“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.“

Berlin, den 5. Juli 2000

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 2 die Aufhebung des § 9 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vor. Die Vorschrift eröffnet bisher die Möglichkeit, denjenigen Berechtigten, der wegen redlichen Erwerbs des Verfügungsberechtigten von der Restitution ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2 VermG), auf seinen Antrag hin, statt in Geld durch Übereignung eines Ersatzgrundstücks zu entschädigen und dies ungeachtet der Haushaltslage der betroffenen Gemeinde. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 1998 bestätigt.

Diese Vorschrift darf nicht aufgehoben werden, weil ihre Aufhebung enteignenden Charakter hätte, der mit Artikel 14 GG nicht in Einklang zu bringen ist. Durch § 9 VermG ist 1994 eine von Artikel 14 GG geschützte Vermögensposition der Restitutionsberechtigten begründet worden, deren ersatzlose Aufhebung gegen Artikel 14 GG verstoßen würde. Zudem würde die höchstrichterliche Rechtsprechung ignoriert.

Eine Streichung des § 9 VermG würde im Übrigen gegen Artikel 41 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – verstoßen. Nach dieser Bestimmung ist die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen Bestandteil dieses Vertrages. Dort ist in Ziffer 3 b bestimmt:

„Sofern Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an zurückzuübereignenden Immobilien Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte in redlicher Weise erworben haben, ist ein sozial verträglicher Ausgleich an die ehemaligen Eigentümer durch Austausch von Grundstücken mit vergleichbarem Wert oder durch Entschädigung herzustellen.“

Artikel 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs enthält Folgeänderungen des Gesetzes, die bei Weitergeltung des § 9 entfallen müssen.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 3b Abs. 1 AusglLeistG wird der „Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999 über Flächenerwerb gemäß Ausgleichsleistungsgesetz“ Rechnung getragen.

Da sich die Beanstandungen der Europäischen Kommission ausdrücklich nicht auf die Regelungen zugunsten von „Wiedereinrichtern ohne Restitutionsanspruch“ beziehen, müssen die für diesen Personenkreis im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz 1994 und in der Flächenerwerbsverordnung 1995 getroffenen Ausgleichsregelungen weitergelten.

Mit dem neuen § 3b Abs. 2 wird sichergestellt, dass die in § 3a enthaltenen besonderen Vorschriften für Altkaufverträge angesichts der Fortgeltung der Ausgleichsregelungen für den in § 1 definierten Personenkreis auf diesen nicht zur Anwendung kommen.